

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-210/2015

- öffentlich -

Datum: 22.09.2015

Aktenzeichen	371219/3.0
Federführender Fachbereich	Bürgerservice
Bearbeiter/in	Gerhard Schildwächter/Bianka Kösters

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.10.2015	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	10.11.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2015	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2015	beschließend

Zu beteiligen:

<input type="checkbox"/>	Ortsbeirat
<input type="checkbox"/>	Ortslandwirt
<input type="checkbox"/>	Jagdgenossenschaft
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input type="checkbox"/>	Frauenbeauftragte
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendbeirat
<input type="checkbox"/>	Seniorenbeirat

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und Verordnung über die Organisation, Stärke, und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO);

hier: Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe der Stadt Grünberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt dem vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe (Stand 09. September 2015) der Feuerwehr Grünberg zu und legt diesen Plan dem Landkreis Gießen, Abteilung Brand- und Katastrophenschutz zur Abstimmung vor, § 3 (1) Nr. 1 HBKG.
2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 HBKG haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Grundlage für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die Hilfsfristregelung des § 3 Abs. 2 HBKG und die Richtwertvorgabe der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO). Dabei ist zu beachten, dass die Regelhilfsfrist von 10 Minuten des § 3 Abs. 2 HBKG eine zwingende und für alle verbindliche gesetzliche Vorschrift darstellt, während die Richtwertvorgaben der FwOVO einen empfehlenden und orientierenden Charakter für die Sicherstellung des Grundbrandschutzes haben.

Eine weitere Basis für die Erstellung der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung der Stadt Grünberg sind die vom Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. herausgegebenen Hinweise und Empfehlungen. Um eine objektive Bewertung des Gefährdungspotenzials einer Gemeinde vornehmen zu können, bedurfte es einer Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehr Grünberg. Nach Festlegung eines in den rechtlichen Rahmen (Gesetze, Richtwerte) eingebundenen Sicherheitsstandards wurde dieser mit der vorhandenen Struktur verglichen und anhand dessen der heutige und künftige Bedarf der Kommune ermittelt.

Im Ergebnis ist der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr Grünberg.

Die Stadt Grünberg entscheidet selbständig im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über das Sicherheitsniveau ihrer Feuerwehr und hat diese Entscheidung auch zu verantworten. Dabei muss in besonderem Maße die örtliche Sicherheitslage im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit beachtet werden. Unangemessene und unverhältnismäßige Investitionen werden vom Gesetzgeber nicht verlangt.

Es wird gebeten, der vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe der Stadt Grünberg vom 9. September 2015 zuzustimmen. Die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes erfolgte auf Grund der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2013 bezüglich der Erweiterung des Feuerwehrhauses Stockhausen.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Jahren 2016 bis 2021, ggf. darüber hinaus, ist mit den im Bedarfs- und Entwicklungsplan enthaltenen - teilweise konkret bezifferten - Investitionsauszahlungen und/oder ergebniswirksamen Aufwendungen zu rechnen.

Anlage(n):

- (1) 1. Nachweis Flächendeckung
- (2) 2. Detaillierte Fahrwegermittlung
- (3) 3. Innenstadt Liegenschaftskarte
- (4) 4. Prüfbericht Technischer Prüfdienst Hessen
- (5) 5. Neubaugebiete
- (6) 6. Ausbildungsstatistik
- (7) 7. Tagesalarmstärken mit Einsatzmitteln
- (8) 8. Seen-Teiche-Badegewässer
- (9) 9. Aufstellung bebaute und unbebaute Gewerbeflächen
- (10) 10. Aufstellung Gemarkungsflächen der einzelnen Stadtteile
- (11) 11. Bahn-Zuwege-Karte Grünberg
- (12) 12. Geländeschnitt Ost-West
- (13) 12. Geländeschnitt Süd-Nord
- (14) 13. Löschwasserversorgung
- (15) BEP 06.10.15
- (16) Synopse Stand 06.10.15

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Bearbeiter